

# RS Vwgh 2012/6/12 2010/05/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2012

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §6 Abs2 Z1;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Soweit der Nachbar eine Beeinträchtigung des Brandschutzes vorbringt, steht ihm ein diesbezügliches Nachbarrecht nur hinsichtlich seiner bestehenden konsensgemäßen Bauwerke zu. Die Behörde verweist in diesem Zusammenhang lediglich darauf, dass das gegenständliche Nebengebäude in all seinen Bauteilen brandbeständig ausgeführt werde. Dazu ist allerdings anzumerken, dass der unterhalb der Stiegenkonstruktion befindliche Abstellraum baulich nicht allseits abgeschlossen ist. Es kann daher ohne nähere Feststellung des Abstandes der konsensgemäß auf der Nachbarliegenschaft bestehenden Baulichkeiten und eine darauf gegründete sachverständige Aussage zu Auswirkungen eines Brandes auf dieselben im Hinblick auf die Raumwidmung Abstellraum nicht nachvollzogen werden, dass Nachbarrechte in diesem Zusammenhang keinesfalls beeinträchtigt werden.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010050172.X03

## Im RIS seit

06.07.2012

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)